

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (162 der Beilagen): Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Schriftstücke und die Änderung zustellrechtlicher Vorschriften (Zustellgesetz)

Durch die vorliegende Regierungsvorlage soll eine Vereinheitlichung der für die Zustellung maßgebenden Rechtsvorschriften erreicht werden. Derzeit enthalten sowohl die Zivilprozeßordnung als auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und die Bundesabgabenordnung, zum Teil aber auch landesgesetzliche Vorschriften, Regelungen über die Zustellung. Dies führt zu einer sehr unübersichtlichen Rechtslage, insbesondere für die Post, die die Hauptlast der Zustellungen zu tragen hat und deren Organe außerdem auch die postrechtlichen Vorschriften zu beachten haben.

Durch die vorgeschlagene Regelung soll eine Vereinfachung des Zustellvorgangs und des Zustellwesens erreicht und damit ein Beitrag zur Verwaltungsreform durch eine ökonomischere Vorgangsweise geleistet werden. Durch eine Vereinheitlichung der Zustellvorschriften sollen auch Zustellmängel und damit allenfalls verbundene Amtshaftungsverfahren vermieden werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage erstmalig am 16. Jänner 1980 in Verhandlung gezogen und zu deren Vorbehandlung einen Unterausschuß eingesetzt, dem seitens der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Gradenegger, Dr. Gradischnik, Ing. Hobl, Dr. Kapoun und Dr. Reinhart, seitens der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Hauser, Dipl.-Kfm. DDr. König und Dr. Neisser und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Frischenschlager angehörten.

Der Unterausschuß, der auch die Vorberatung der Novelle zum AVG 1950 in 160 der Beilagen durchgeführt hat, hat dem Verfassungsausschuß am 25. März 1982 berichtet.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Gradenegger, Dr. Frischenschlager und Dr. Neisser sowie Staatssekretär Dr. Löschnak das Wort. Bei der Abstimmung hat der Verfassungsausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der beiden dem Bericht angeschlossenen Gesetzentwürfe zu empfehlen.

Hiebei war der Ausschuß der Auffassung, daß im Interesse einer klareren Regelung es zweckmäßig wäre, das Zustellgesetz von den erforderlichen Anpassungsregelungen zu trennen. Es wurde daher beschlossen, die Abschnitte III und folgende der Regierungsvorlage in einem eigenen Zustellrechtsanpassungsgesetz zusammenzufassen, wobei die Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in dieses selbst eingebaut wurden.

Im einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Regelungen zu bemerken:

A. Zum Zustellgesetz

Die §§ 1 bis 5 wurden ohne inhaltliche Änderung, aber sprachlich verbessert, aus der Regierungsvorlage übernommen.

Im § 6 wurde im Interesse einer klareren Formulierung anstelle des Wortes „Sendung“ die Wendung „das gleiche Schriftstück“ gebraucht. Der Ausschuß ging von der Auffassung aus, daß zwar nicht ein- und dieselbe Sendung, wohl aber das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt werden kann. In diesem Sinne wurde die Regierungsvorlage geändert. Es bestand Einvernehmen darüber, daß der Begriff „das gleiche Schriftstück“ eine inhaltlich vollkommen identische Ausfertigung eines bereits einmal zugestellten Schriftstückes bezeichnet.

Der § 8 Abs. 1 wurde gegenüber der Regierungsvorlage in der Weise eingeeengt, daß die vorgesehene Verpflichtung, der Behörde eine Änderung

der Abgabestelle zu melden, auf die Parteien eines Verfahrens eingeschränkt wurde.

Im Zusammenhang mit § 9 ist zu bemerken, daß der Verfassungsausschuß sich entschieden hat, im Interesse der Vereinheitlichung der Terminologie in dieser Bestimmung und in allen anderen Bestimmungen des Zustellgesetzes und des Zustellrechtsanpassungsgesetzes jeweils vom „Zustellungsbefullmächtigten“ zu sprechen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Neu angefügt wurde dem § 9 der Abs. 4, was damit zusammenhängt, daß der persönliche Geltungsbereich des § 8 Abs. 1 eingeschränkt worden ist. Die Zielsetzung des neu eingefügten Abs. 4 besteht darin, auch für Zustellungsbevollmächtigte die Pflicht zu verankern, Änderungen der Abgabestelle während eines Verfahrens der dieses Verfahren leitenden Behörde mitzuteilen.

Zu § 11 Abs. 2 ist zu bemerken, daß die Ersetzung des Wortes „Personen“ durch das Wort „Ausländer“ klarstellen soll, daß diese Zustellregelung nur für die Zustellungen an fremdes diplomatisches Personal gilt, nicht aber für die Angehörigen des österreichischen diplomatischen Dienstes.

Der § 12 wurde durch die Abs. 2 und 3 ergänzt. Diese Ergänzungen wurden aus dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen § 39 a der Jurisdiktionsnorm übernommen. Es handelt sich dabei um Bestimmungen, die es dem Empfänger erlauben, die Zustellung fremdsprachiger Schriftstücke zu verweigern. Mit dieser Bestimmung wird Regelungen in internationalen Verträgen Rechnung getragen, die derartiges vorsehen. Hervorzuheben ist auch, daß eine Beglaubigung von Übersetzungen fremdsprachiger Schriftstücke ins Deutsche, nur in gerichtlichen Verfahren erforderlich ist. Auch diese Regelung entspricht dem bestehenden internationalen Übereinkommen über Amts- und Rechtshilfe.

Im § 13 wurden die Abs. 2 und 3 der Regierungsvorlage in einen neuen Abs. 2 zusammengefaßt. Im Abs. 4 wurde entsprechend der üblichen Terminologie von einer „zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person“ gesprochen und überdies der erste Satz in der Weise ergänzt, daß klargestellt wird, daß die Zustellung an solche Personen in deren Kanzlei zu erfolgen hat. Der zweite Satz wurde im übrigen in imperativer Form und als an die Behörde gerichtet formuliert.

Im § 16 Abs. 1 wurde genauer umschrieben, unter welchen Voraussetzungen eine Ersatzzustellung zulässig ist. Diese soll nämlich nur dann zulässig sein, wenn der Zusteller Grund zu der Annahme hat, daß sich der Empfänger der Sendung regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, also nicht für längere Dauer von dieser abwesend ist. Durch eine solche Regelung soll ein allfälliger Schaden, der durch die rechtsgültige Zustellung eintreten könnte, abgewendet werden. Ist der Empfänger

längere Zeit (etwa infolge Urlaubes) von der Abgabestelle abwesend, so darf auch eine Ersatzzustellung an einen Ersatzempfänger nicht erfolgen. Eine trotzdem erfolgte Ersatzzustellung bedeutet eine unzulässige Zustellung und zieht keine Rechtswirkungen nach sich.

Der zweite Satz des Abs. 3 der Regierungsvorlage wurde als eigene Bestimmung gefaßt und als neuer Abs. 3 eingefügt. Der erste Satz des Abs. 3 der Regierungsvorlage wurde demnach entsprechend als neuer Abs. 4 eingefügt, an die Behörde gerichtet und imperativ formuliert. Neu eingefügt wurde auch der Abs. 5, der mit der Neuformulierung des Abs. 1 zusammenhängt und im wesentlichen der Regelung entspricht, die hinsichtlich der Hinterlegung im § 17 Abs. 3 enthalten ist.

Der § 23 Abs. 1 wurde insofern neu formuliert, als deutlicher zum Ausdruck kommen soll, daß eine Anordnung zur Hinterlegung ohne vorhergehenden Zustellversuch nur auf Grund einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift zulässig ist.

Infolge der Trennung des Zustellgesetzes von den zustellrechtsanpassungsrechtlichen Vorschriften war die Einfügung eines neuen § 28 erforderlich. In dessen Abs. 1 wird das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. März 1983 festgelegt; dies deshalb, um für die notwendige Vorbereitung und Schulung des Zustellpersonals hinreichend Zeit zu gewinnen. Der Abs. 2 übernimmt im wesentlichen die im Abschnitt X Abs. 2 der Regierungsvorlage vorgesehene Übergangsregelung.

Im neu eingefügten Abs. 3 wird der § 59 Abs. 5 des Zollgesetzes 1955 für unberührt erklärt. Durch Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 151/1980 wurde festgelegt, daß zollamtliche Bestätigungen und andere schriftliche Erledigungen der Zollämter auch durch Ausfolgung bei einem Zollamt oder beim Bundesrechenamt zugestellt werden können. Im Falle der Ausfolgung bei einem Zollamt kann eine Empfangsbestätigung unterbleiben, wenn das Datum der Ausfertigung gleich dem der Ausfolgung ist. An der Aufrechterhaltung dieser Bestimmung besteht ein dringendes Interesse. Ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung würde sie aber durch die §§ 4 und 24 des Zustellgesetzes materiell derogiert werden. Durch die Einfügung des Abs. 3 in den § 28 soll daher diese Bestimmung für unberührt erklärt werden.

B. Zum Zustellrechtsanpassungsgesetz

In Art. II des Zustellrechtsanpassungsgesetzes wurde der § 106 der ZPO durch Aufnahme des Klammerausdruckes „Gesamtprokuristen“ ergänzt, um klarzustellen, daß auch bei Gesamtprokura an einen Prokuristen zugestellt werden darf.

Art. III enthält Änderungen der StPO. Die Neufassung des § 80 Abs. 1 wurde dem Umstand ange-

paßt, daß die Regelung, die ursprünglich als § 39 a der Jurisdiktionsnorm vorgesehen war, nunmehr in das Zustellgesetz übernommen worden ist. Hinsichtlich des Abs. 2 ist zu bemerken, daß nach § 9 Abs. 2 erster Satz des Zustellgesetzes für den Fall, daß mehrere Personen einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten haben, es genügt, die Zustellung einer einzigen Ausfertigung an diesen Bevollmächtigten vorzunehmen. Nach § 9 Abs. 3 des Zustellgesetzes gilt dann, wenn ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht wird, im Zweifel die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter. Nach § 10 des Zustellgesetzes kann einem Beteiligten, der sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält, die Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit der Wirkung aufgetragen werden, daß andernfalls Zustellungen ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen werden.

Diesen Regelungen ist im wesentlichen gemeinsam, daß die von einem behördlichen Verfahren betroffenen Personen in einem besonderen Maß zur Mitwirkung an diesen Verfahren verpflichtet werden. Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, so treffen sie Säumnisfolgen; jedenfalls aber wären sie in ihrem Recht auf Zustellung behördlicher Schriftstücke verkürzt. Derartige Verpflichtungen und Folgen stehen nach Auffassung des Ausschusses im Gegensatz zum Wesen des strafgerichtlichen Verfahrens und der Stellung des Beschuldigten in einem solchen Verfahren. Sie können daher hier grundsätzlich nur insoweit Geltung beanspruchen, als die Mitwirkung an dem Verfahren nicht bloß objektiv, sondern auch subjektiv im Interesse des Betroffenen liegt, wie beim Privatkläger und Privatbeteiligten sowie den im § 444 Abs. 1 StPO genannten sonstigen Verfahrensbeteiligten; hiezu kommt noch der Sonderfall des Unterbleibens einer Untersuchungshaft nach Bestellung einer Sicherheit (§ 191 StPO). Entsprechend diesen Erwägungen war der Ausschuß der Auffassung, daß auch die Anwendung des § 9 Abs. 2 erster Satz und des Abs. 3 und des § 10 des Zustellgesetzes im Strafprozeß nur auf Privatkläger und Privatbeteiligte beschränkt werden solle.

Hinsichtlich der im Art. V vorgesehenen Änderungen der Bundesabgabenordnung ist zunächst

darauf hinzuweisen, daß durch die Neufassung des § 98 BAO eine Bestimmung geschaffen wurde, die die Anwendung des Zustellgesetzes für Zustellungen klarstellen soll. Im übrigen wurde eine sprachliche Neufassung des § 103 Abs. 2 BAO vorgenommen.

Die sich auf das Dienstrechtsverfahrensgesetz beziehende Regelung des eingefügten Abschnittes VII betrifft nicht den wesentlichen Inhalt des § 5 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, sondern soll durch Ergänzung die Anwendbarkeit des Zustellgesetzes sicherstellen. Die bisherige Überschrift „Zu §§ 23 und 27 AVG 1950“ soll durch die Verweisung auf § 21 AVG 1950 ersetzt werden, da die §§ 23 und 27 des AVG aufgehoben werden sollen.

Neu eingefügt wurde auch der Art. VIII, der eine Anpassung des Patentgesetzes 1970 vorsieht. Es ist im Interesse der Rechtssicherheit gelegen, auch das Patentgesetz selbst einer entsprechenden Anpassung an das Zustellgesetz zu unterziehen. Demgemäß wird in der vorgeschlagenen Änderung des § 85 des Patentgesetzes der Hinweis auf die Vorschriften der §§ 22 bis 31 des AVG durch eine Anwendbarkeitserklärung des Zustellgesetzes ersetzt.

In verdienstvoller Weise hat Univ.-Prof. Dr. Fritz Schönherr (Universität Wien) die Initiative ergriffen, die vorliegenden Entwürfe sprachlich zu überarbeiten und hat dem zur Vorberatung eingesetzten Unterausschuß entsprechende Vorschläge unterbreitet. Im Hinblick auf den Umstand, daß die Beratungen schon weit fortgeschritten waren und in Anbetracht dessen, daß im Rahmen des Zustell- und Zustellrechtsanpassungsgesetzes eine gewisse Kontinuität der Rechtssprache zu wahren war, konnte der Ausschuß den sprachlichen Anregungen nur zu einem geringen Teil entsprechen. Der Ausschuß betrachtet es aber als angebracht, an dieser Stelle Herrn Univ.-Prof. Dr. Fritz Schönherr für seine Initiative den Dank auszusprechen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den ange-schlossenen Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. •/1, •/2

Wien, 1982 03 25

Dr. Reinhart
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, trotz Vorliegens einer Zustellungsbevollmächtigung wirksam dem Vollmachtgeber unmittelbar zugestellt werden.

(2) Eine Zustellungsbevollmächtigung ist Abgabenbehörden gegenüber unwirksam, wenn sie sich nicht auf alle dem Vollmachtgeber zugedachten Erledigungen erstreckt, die im Zuge eines Verfahrens ergehen oder Abgaben betreffen, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 zusammengefaßt verbucht wird.

(3) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 299 oder 300 eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2; § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.

(4) Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, so kann, soweit nicht § 101 anzuwenden ist, aus den im Abs. 1 angeführten Gründen der an erster Stelle genannten Person mit Wirkung für alle Personen, die das Anbringen gestellt haben, zugestellt werden, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.“

6. Der § 104 hat zu lauten:

„§ 104. Abgabenbehörden erster Instanz gegenüber besteht die Verpflichtung zur Mitteilung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes für Abgabepflichtige auch so lange, als von ihnen Abgaben, ausgenommen durch Einbehaltung im Abzugswege zu entrichtende, wiederkehrend zu erheben sind. § 8 Abs. 2 des Zustellgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

7. Im § 106 haben die Abs. 1 und 3, die Bezeichnungen „(2)“, die lit. a und die Bezeichnung „b“ zu entfallen. An die Stelle der Worte „Abs. 1 lit. a“ treten die Worte „§ 11 Zustellgesetz“.

ARTIKEL VI

Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 56 Abs. 2 hat das Wort „Zustellungen“ zu entfallen.

2. Der § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für Zustellungen gelten das Zustellgesetz, BGBl. Nr. XX/XXX, und sinngemäß die Bestim-

mungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung. Zustellungen in Verfahren nach den §§ 147 und 148 können auch durch öffentliche Bekanntmachung nach § 25 des Zustellgesetzes erfolgen.“

3. Der bisherige § 56 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

ARTIKEL VII

Änderungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 116/1978, wird wie folgt geändert:

Der § 5 hat zu lauten:

„Zu § 21 AVG 1950

§ 5. Im Dienstrechtsverfahren ist das Zustellgesetz, BGBl. Nr. XX/XXX, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Hinterlegung von Schriftstücken, die Bediensteten des Dienststandes zuzustellen sind, auch beim Vorstand der Dienststelle des Bediensteten oder beim Stellvertreter des Vorstandes zulässig ist.“

ARTIKEL VIII

Änderung des Patentgesetzes 1970

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 526/1981, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 85 und 86 haben zu lauten:

„§ 85. Die Zustellung von Schriftstücken des Patentamtes und des Obersten Patent- und Markensenates ist, soweit § 86 nicht anderes bestimmt, nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. XX/XXX, vorzunehmen.

§ 86. Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, die nicht alle im Inland wohnen, so gilt im Zweifel die im Inland wohnende Person, die an erster Stelle genannt ist, als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.“

2. Die Z 5 in § 173 wird aufgehoben.

ARTIKEL IX

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1983 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Art. I, II, III und IV der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der Art. V und VI der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. VII die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. VIII der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.